

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen. Soweit wir dabei Zeichnungen angefertigt haben, wird auf das Urheberrecht verwiesen. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, wenn es die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes nicht ausdrücklich erfordert.
- 1.2 Unsere Angebote sind generell freibleibend. Bei einer verlangten Bindefrist endet diese spätestens nach 3 Monaten.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Andere Vertragsbedingungen oder Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Bereits mit der Abgabe einer Willenserklärung durch uns erlangen unsere Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ihre Gültigkeit.
- 1.5 Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die entweder titulierte oder von uns anerkannt sind.
- 1.6 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist ausschließlich Herbrechtingen.
- 1.7 Gerichtsstand für alle Teile und für Auseinandersetzungen aller Art ist Ulm.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk, einschließlich Verpackung und Transportversicherung. Wenn keine andere Order erfolgt, wird die unserer Meinung nach günstigste Versandart gewählt.
- 2.2 Die Gefahr für den Transport der Ware geht bereits mit der Verladung in unserem Werk auf den Käufer oder dessen Frachtführer über. Auf Wunsch des Käufers werden entsprechende Transportversicherungen gegen Berechnung der Kosten abgeschlossen.
- 2.3 Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung über die Versandbereitschaft der Ware als erfolgt, auch wenn der Versand ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- 2.4 Kommt der Käufer in Abnahme- oder Abholverzögerung, so sind wir berechtigt, gegen Kostenbeteiligung, nach eigenem Ermessen, einzulagern und als geliefert zu berechnen.
- 2.5 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer bestehenden Forderungen unser Eigentum. Es gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt, sowie der verlängerte Eigentumsvorbehalt, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Jede beabsichtigte Einschränkung des Eigentumsvorbehalts ist uns unverzüglich bekannt zu geben. Der Käufer darf Waren und Anlagen, die unser Eigentum darstellen, nur im normalen Geschäftsverkehr und im Wiederverkaufsgeschäft weiterveräußern, wenn normale Geschäftsbedingungen zugrunde liegen und das Eigentumsrecht auf uns übergeht oder die Forderung in Höhe des Lieferungsbetrages an uns abgetreten wird. Etwaige Wertminderungen durch den zwischenzeitlichen Betrieb hat der in Zahlungsschwierigkeiten gekommene Kunde zu tragen.
- 2.6 Bei der Verarbeitung der von uns gelieferten Teile mit uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden, muss uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware eingeräumt werden.
- 2.7 Die Blechbaugruppen, Blechkomponenten und Maschinenverkleidungen sind nicht mit einer CE-Kennzeichnung ausgestattet.

3. Liefertermine

- 3.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor Klärung aller Details für die Ausführung des Auftrages.
- 3.2 Durch höhere Gewalt und durch unvorhersehbare Hindernisse können wir vereinbarte Lieferfristen angemessen überschreiten, wenn für deren Erfüllung von uns unzumutbare Aufwendungen erforderlich wären. Der höheren Gewalt stehen Umstände wie Streik und Aussperrung etc. gleich.
- 3.3 Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.
- 3.4 Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung sind uns die Abrufe rechtzeitig mitzuteilen. Wird verspätet abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach Einhaltung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, selbst einzuteilen und zu liefern und den Betrag für die Lieferung in Rechnung zu stellen. Für den noch offenen Vertragsteil gilt für uns das Rücktrittsrecht mit entsprechender Möglichkeit der Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung.
- 3.5 Teillieferungen unsererseits sind grundsätzlich möglich. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Rechtsgeschäft.
- 3.6 Wird die Lieferung durch unser Verschulden verzögert, so ist uns eine angemessene Nachfrist von drei Wochen einzuräumen, bevor wir in Lieferverzug gesetzt werden.

4. Preise

- 4.1 Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Die vereinbarten Preise können von uns nach oben korrigiert werden, wenn der Liefertermin vertragsgemäß mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss liegt und durch zwischenzeitliche Materialpreiserhöhungen, tarifliche Lohnerhöhungen oder Erhöhung der betrieblichen Steuern und Abgaben unsere Produktionskosten beeinträchtigt werden.
- 4.3 Eigenmächtige Preisreduzierungen sind unzulässig. Abzüge werden unter Hinzurechnung unserer Kosten nachberechnet.
- 4.4 Es wird ein Minderwertzuschlag in Höhe EUR 25,00 erhoben, sofern der Bestellwert unter EUR 100,00 liegt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu zahlen. Dienstleistungen wie Montagen, Programmierungen oder Konstruktionsarbeiten unterliegen den reinen Lohnkosten und sind innerhalb 10 Tagen rein netto ohne jeglichen Abzug zu zahlen.
- 5.2 Skontoabzüge nach Ablauf der Skontofrist werden grundsätzlich nicht anerkannt. Unberechtigt abgezogene Skontobeträge werden angemahnt und bei Bedarf über den Rechtsweg eingezogen.
- 5.3 Alle Spesen und Kosten aus nichtbaren Zahlungen des Käufers gehen zu dessen Lasten.
- 5.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet, die vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz liegen. Wechselspesen und Verzugszinsen sind sofort zur Zahlung fällig.
- 5.5 Werden diese Bedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, so werden alle Forderungen an den Kunden fällig, ohne Rücksicht auf die Laufzeit akzeptierter Wechsel.

- 5.6 Sind nach fruchtlosem Ablauf einer geeigneten Nachfrist unsere Forderungen noch nicht beglichen, können wir Rückgabe der gelieferten Ware wegen Nichterfüllung verlangen. Weiter kann die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagt werden und die Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangt werden. Mehrkosten und Spesen sowie eine Wertminderung der Ware sind uns zu erstatten. Von einer Pfändung und Beeinträchtigung der von uns gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

6. Gewährleistung

- 6.1 Bei offensichtlich mangelhafter oder schadhafter Lieferung von Waren und Anlagen, hat die Mängelrüge sofort, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der Ware schriftlich zu erfolgen. Sie berechtigt nicht zum Einbehalt von Forderungen oder zur Kürzung von Rechnungsbeträgen. Gläser und Scheiben sind sofort bei Anlieferung zu überprüfen. Eventuelle Mängel sind auf dem Lieferschein unmittelbar zu vermerken.
- 6.2 Ist der Mangel durch Austausch eines Ersatzteiles zu beheben, so kann von uns verlangt werden, dass die Auswechslung des von uns kostenlos gelieferten Ersatzteiles durch den Kunden selbst vorgenommen wird, wenn die Entsendung eines Monteurs unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.
- 6.3 Von uns als mangelhaft anerkannte Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie durch mangelfreie. Sowohl bei der Mängelrüge als auch bei der Gewährleistung werden nur Ansprüche berücksichtigt, die unmittelbar aus Mängeln an von uns gelieferten Sachen entstanden sind. Für Folgeschäden oder für alle weitergehenden, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden stehen wir nicht ein.
- 6.4 Der Anspruch aus Mängelrügen verjährt spätestens einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
- 6.5 Die Gewährleistungsfrist für unsere Produkte beträgt 24 Monate ab dem Tage der Auslieferung. Ausgenommen sind elektrische oder elektronische Komponenten sowie Verschleißteile. Hier gelten die Fristen unserer Vorlieferanten.
- 6.6 Im Gewährleistungsfall werden die Reisekosten zum Endverbleibstandort, vermindert um den Wert der fiktiven Kosten zum Standort des Auftraggebers, vom Auftraggeber getragen. Ausgenommen sind Standorte in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

7. Sonstiges

- 7.1 Die Nichtigkeit einzelner dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.
- 7.2 Es gilt generell nur deutsches Recht.